

PERSÖNLICH



Wolfgang Wettstein
Redaktionsleiter
«Kassensturz»

Über Quacksalber,
Scharlatane und Apotheker

Geschichten über Kaffeefahrten sind Kassensturz-Klassiker: Oft haben wir über Halsabschneider berichtet, die Leuten für teures Geld nutzlose Rheumadecken, Gesundheitsmatratzen oder wundersame Säfte aufschwätzen.

Diese Scharlatane bekommen jetzt zunehmend Konkurrenz. Heute bieten auch Apotheker solche Wundermittelchen feil. Sie verkaufen Shuisana-Entschlackungspflaster, die auf die Fusssohle geklebt werden müssen und die – oh Wunder – über Nacht Giftstoffe aus dem Körper ziehen sollen. Oder sie drehen ihren Kunden Phitenbündel an, in die mikroskopisch kleine Titankügelchen eingearbeitet sind, die – hört, hört! – mit gesundheitsfördernden Informationen aufgeladen seien.

Gels gegen das Schnarchen, Paya-Pillen zum Abnehmen, Coffeinshampoo gegen Haarausfall. All diese nutzlosen Produkte verkaufen Apotheker und gucken dabei vertrauenerweckend aus ihren weissen Kitteln. «Unsere Kunden wollen das», sagen sie, «warum sollten wir es ihnen verwehren?» Wenn jemand solche Quacksalbereien möchte, soll er sie bekommen. Hhmm, dachte ich, das leuchtet ein. Diese Pharmazeuten geben jedem das, was er will. Warum auch nicht?

Da hätte ich noch ein paar Ideen: Liebe Apotheker, verkaufen Sie doch auch Elektrosmog-Chips, viele schwören darauf. Oder wie wärs mit Teslaplatten, die angeblich Kopfweh lindern und Schnittwunden heilen? Damit machen Sie ein gutes Geschäft. Überlassen Sie die Vermarktung dieser Wundermittel nicht den Esoterikläden. In Ihr Sortiment gehören auch Räucherstäbchen, Ratgeber für Geistheiler und Wünschelruten.

Im weissen Kittel wirken Sie sehr glaubwürdig. Noch verkaufsfördernder wäre allerdings ein Rabe auf Ihrer Schulter.

Wirrwarr bei d

In der Schweiz gibt

Wer arbeitet und Kinder hat, erhält Zulagen – je nachdem sogar mehrere. Nur: Wer wo wie viel zugut hat, hängt von diversen Faktoren ab.

Die Regelung von Familienzulagen ist in der Schweiz verwirrend. Insgesamt gibt es über 50 verschiedene Systeme. Grundsätzlich gilt zwar für alle: Angestellte mit Kindern haben Anspruch auf Zulagen, deren gesetzliche Regelung ist Sache der Kantone. Dabei ist der Kanton massgebend, in dem der Arbeitgeber den Firmensitz hat, und nicht der Wohnort des Angestellten.

Gesetzliche Kinderzulagen: Die Höhe ist je nach Kanton verschieden. Und: In manchen Kantonen gibt es für jedes Kind gleich viel, andere stufen die Beiträge nach Anzahl

Kinder oder nach Alterskategorien ab. So erhalten Eltern vom Kanton Wallis für die ersten zwei Kinder je 273 Franken, für jedes weitere 361 Franken. In Bern hingegen gibt es für Kinder unter 12 Jahren nur 160 Franken, ab 12 Jahren 190 Franken.

Normalerweise liegt die Alterslimite für den Bezug von Kinderzulagen bei 16 Jahren. Ausnahmen: FR, (15 Jahre), GE, SO, ZG (18 Jahre).

Einzig in der Landwirtschaft sind Kinderzulagen in der ganzen Schweiz gleich: Pro Kind gibt es im Talgebiet 190 Franken, im Berggebiet 210 Franken.

Ob jemand die volle Zulage erhält, ist meist



Kindersegen:

vom Arbeitspensum abhängig. So erhalten Eltern im Kanton Luzern nur die volle Zulage, wenn das Kind zu 100 Prozent arbeitend ist. In anderen Kantonen wird die Zulage entsprechend gekürzt.

In Solothurn reicht ein Arbeitspensum von 15 Prozent für den vollen Anspruch. Gar keine Zulagen erhalten Eltern der Regel für Arbeitende im Kanton Aargau, die pro Woche nicht mindestens 10 Stunden arbeiten.

Je nach Kanton gibt es grosszügigere Regelungen für Alleinerziehende. Ausnahmen: BL, BS, JU, SG, SH, SO, ZH.)

So beantragen Sie Kinderzulagen

Wer Familienzulagen beanspruchen will, muss sie beantragen. Das Anmeldeformular erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber, der AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgeberkantons oder via Internet unter www.ausgleichskasse.ch. Die Angaben zu Ihrer Person und zu den Familienverhältnissen müssen Sie mit den Ausweisen (Familienbüchlein, Lehr-

vertrag, Scheidungsurteil usw.) nachweisen, und der Arbeitgeber muss deren Richtigkeit bestätigen. Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, wie Geburt oder Tod eines Kindes, Erreichen der Altersgrenze, Unterbruch oder Abschluss der Ausbildung, umgehend zu melden.